

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Hebammenzentrum Rhein-Sieg / Bonn“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Sankt Augustin/Hangelar.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 1. August bis zum 31. Juli

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege; er wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Arbeit der Hebamme,
 - unentgeltliche Beratung und Unterstützung von Schwangeren und Wöchnerinnen,
 - Förderung der Zusammenarbeit von Hebammen, Frauen- und Kinderärzten,
 - Durchführung von Fortbildungen/Seminaren zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens,
 - Empfehlung von anderen öffentlichen und sozialen Einrichtungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 9
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hebammen-Netzwerk Köln gemeinnütziger e. V., Köln, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder und passive Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können sämtliche staatlich anerkannte Hebammen werden.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Passive Mitglieder können alle ordentliche Mitglieder für die Zeit werden, in der sie aufgrund des Mutterschutzes oder eigener Krankheit ihre Tätigkeit nicht ausüben.
6. Über den Antrag der Aufnahme in den Verein, der in schriftlicher Form zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.
7. Der Austritt eines Mitglieds ist mit sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

- 10
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Mitglieder, die einer Hebammengemeinschaft angehören, haben die Möglichkeit, zu gesonderten Konditionen dem Verein anzugehören.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden, der Beirätin, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.
2. Der Verein wird gerichtlich durch die 1. Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar die 1. Vorsitzende und die Schriftführerin auf vier Jahre, die 2. Vorsitzende, die Beirätin und die Schatzmeisterin auf drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

5. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung hat 14 Tage vor dem Termin zu erfolgen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt jeweils für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- a) den Haushaltsplan des Vereins
- b) Aufgaben des Vereins
- c) Satzungsänderungen des Vereins
- d) die Auflösung des Vereins

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von der 2. Vorsitzenden des Vorstands bzw. einem Mitglied des Vorstands geleitet.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes und zu seiner Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Die Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Dabei sollten Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Versammlungsleiter unterschreibt und die den Mitgliedern zugeleitet wird.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 27.05.2002. in St. Augustin. beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ursula K. Reiche
Frau Blümel
Rud. Herschel
Renate Kessler-Jung
Angelika Hensler
Ute Reiche
Susanne Müller